

Der Beagle – Zucht und Auswahl

Teil 2: Internationale und nationale Zuchtreglements

FCI- und VDH-Zuchtreglements

Weitergehende gesetzliche Vorgaben gibt es im züchterischen Bereich nicht.

Soweit die Hundezucht über die Zuchtverbände – im Fall des Beagles: FCI¹ – VDH² – BCD^{3,4} - organisiert ist, greifen zumindest die verbands- und vereinsrechtlichen Reglements und Zuchtordnungen.



Internationales Zuchtreglement der FCI

Allgemeines

Das Internationale Zuchtreglement der FCI (IZR FCI)⁵ ist für alle Mitglieder und Vertragspartner verbindlich.⁶ Die FCI ist die höchste Autorität für Hundekultur und unterstützt über ihre Mitglieder und Vertragspartner das Wohlergehen von Hunden mit Ahnentafel weltweit sowie ihre selektive Zucht und genealogische Registrierung. Sie ist für die Gewährleistung der Gesundheit von Hunden mit Ahnentafel und internationaler Aktivitäten mit Hunden mit Ahnentafel zur Förderung der Beziehungen zwischen Hunden und Menschen verantwortlich.⁷

Verantwortlichkeiten

Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften⁸ der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.⁹ Die Zuchtreglements der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dem IZR FCI stehen.¹⁰

¹ Die Fédération Cynologique Internationale ist die Weltorganisation der Kynologie. Sie umfasst zurzeit 100 Mitglieds- und Vertragspartnerländer, <https://www.fci.be/de/>.

² Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V., <https://www.vdh.de/home/>.

³ Beagle Club Deutschland e.V., <https://www.beagleclub.de/>.

⁴ Entsprechendes gilt für den Austrian Beagle Club (ABC); <https://www.beagleclub.at/>. Dagegen ist der Verein Jagd-Beagle e.V. (VJB) nicht Mitglied im VDH und damit auch nicht der FCI angeschlossen; aber die Zuchtordnung des VJB orientiert sich an den allgemein gültigen Regelungen; <https://jagd-beagle.de/>.

⁵ Internationales Zuchtreglement der FCI, angenommen an der Generalversammlung der FCI am 11. und 12. Juni 1979 in Bern, geändert vom FCI Vorstand im November 2022 in Madrid; <https://www.fci.be/de/Zucht-42.html>.

⁶ Präambel 1 IZR FCI.

⁷ Art. 3.1. GO FCI-

⁸ Präambel 1.8. Satz 1 IZR FCI. Dies wird oftmals bewusst oder unbewusst überlesen. Nach dem FCI-Standard ist der Beagle ein „fröhlicher Hund, dessen wesentliche Bestimmung es ist zu jagen, vornehmlich Hasen, indem er der Fährte folgt, unerschrocken, äußerst lebhaft, mit Zähigkeit und Zielstrebigkeit.“

⁹ Präambel 1.8. Satz 2 IZR FCI.

¹⁰ 19 IZR FCI.

Unabhängig davon spricht das IZR FCI Empfehlungen aus und gibt allgemein gültige Begriffsbestimmungen vor:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt.¹¹

Zuchtbuch und Ahnentafeln

Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom zuständigen nationalen kynologischen Verband gemachte Vorbehalte oder Einschränkungen besitzen, z.B. ohne eine einschränkende Registrierung¹² für die Zuchtzulassung, gelten als reinrassige Rassehunde und haben als solche Anspruch auf von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden.¹³ Von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.¹⁴



Aufdruck der Logos auf der Ahnentafel des BCD

Ahnentafeln haben für die Mitglieder und Vertragspartner einen offiziellen Wert und müssen das offizielle FCI-Logo aufweisen.¹⁵ Ahnentafeln sind nichts anderes als Abstammungsurkunden, die nur als Beweis der Abstammung gelten.¹⁶ Jeder Hund eines Wurfes darf nur eine einzige Ahnentafel und eine Export-Ahnentafel besitzen, auf der der Name des Hundehalters angegeben sein sollte; ist der Name des Halters nicht in der Ahnentafel vermerkt, hat der nationale Hundeverband ein separates Halterzertifikat auszustellen. Zudem muss eine einzige Person verantwortlicher Hundehalter sein. Diese Person nimmt in der Liste der Eigentümer den ersten Platz ein.¹⁷

Auf den Originalurkunden der Ahnentafeln muss die Nummer der Eintragung im Zuchtbuch auf die Initialen des Zuchtbuches folgen, in das der Hund eingetragen. Darüber hinaus müssen die Eintragsnummern und die Zuchtbuchinitialen von mindestens drei Elterngenerationen angegeben werden.¹⁸

Der Haartyp, die Farbe und die Größenvarietät sollten in die Ahnentafel aufgenommen werden, und auch in die Export-Ahnentafel.¹⁹

Auf den Ahnentafeln müssen die offiziellen Titel der FCI vermerkt werden; d.h. die internationalen, Welt- und Sektionstitel, und die von den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI verliehenen nationalen Titel können angegeben werden.²⁰

Die Züchter sind verpflichtet, alle reinrassig gezüchteten Würfe ihrer Zuchtstätte zum Eintrag ins Zuchtbuch zu melden, damit sie von der FCI anerkannt werden. Die Welpen sämtlicher Würfe sind vollständig

¹¹ Präambel 2 Satz 1 IZR FCI.

¹² 15 Abs. 12 IZR FCI: Eine einschränkende Eintragung kann nur vom nationalen kynologischen Verband aufgehoben werden, der sie erlassen hatte.

¹³ 15 Abs. 1 IZR FCI.

¹⁴ 16 IZR FCI.

¹⁵ Art. 20.7. GO FCI.

¹⁶ 18 Abs. 7 IZR FCI.

¹⁷ Art. 20.8. GO FCI.

¹⁸ Art. 20.3. GO FCI.

¹⁹ Art. 20.3. GO FCI.

²⁰ Art. 20.3. GO FCI.

und gleichzeitig zur Eintragung anzumelden; dies gilt für alle Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung geboren wurden.²¹

Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner muss ein Zuchtbuch für alle von der FCI endgültig anerkannten Rassen besitzen. Sie müssen auch einen Anhang zum Zuchtbuch für vorläufig anerkannte Rassen und für nur national anerkannte Rassen führen. Damit ein Hund in ein Zuchtbuch oder in den Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragen werden kann, muss es von dem Mitglied/Vertragspartner des Landes eingetragen werden, in dem sein Besitzer seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.²² Ein Wurf ist bei dem Mitglied oder Vertragspartner des Landes einzutragen, in dem sein Züchter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und der Wurf geboren wurde. Ausnahmen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedern oder Vertragspartnern vereinbart werden.²³

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen ausschließlich und gegenseitig ihre Zuchtbücher einschließlich der Anhänge, sofern die betreffende(n) Rasse(n) von der FCI anerkannt sind. Die Geschäftsstelle der FCI veröffentlicht eine aktualisierte Liste der Initialen der verschiedenen Zuchtbücher und Anhänge.²⁴

Mitglieder oder Vertragspartner können die Eintragung oder Neueintragung eines Hundes in ihr Zuchtbuch verweigern, bzw. eine „einschränkende Eintragung oder Neueintragung mit Zuchtverbot“ vornehmen, wenn der Hund Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 3 der Statuten stehen, oder wenn er den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Landes definierten Auswahlkriterien nicht entspricht.²⁵

Im Übrigen sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, einen importierten Hund automatisch in ihr Zuchtbuch einzutragen oder wieder einzutragen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ahnentafel nicht korrekt erstellt wurde. In diesem Fall erklärt das Mitglied oder der Vertragspartner dem Mitglied, das die beglaubigte Export-Ahnentafel erstellt hat, klar und deutlich, weshalb die Eintragung verweigert wird.²⁶

Zucht, Zuchtzulassung, Zwingername

Das IZR FCI trifft keine Aussage zum Zuchtbegriff, sondern setzt diesen voraus.

Nach der Geschäftsordnung der FCI (GO FCI)²⁷ muss die Zucht und Entwicklung von Hunderassen mit Ahnentafel auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften²⁸ hervorbringt.²⁹

Das Zuchtziel wird mit dem Erhalten, mehr noch der Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse definiert.³⁰

Nach dem IZR FCI darf nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die die vom zuständigen FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.³¹ Erbgesund in diesem Sinn ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rasse-typisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten, aufweist. Übertreibungen der Rassemerkmale, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen, sind zu verhindern.³²

²¹ 18 Abs. 6 IZR FCI.

²² Art. 20.1. Abs. 1 GO FCI.

²³ Art. 20.1. Abs. 2 GO FCI.

²⁴ Art. 20.2. GO FCI.

²⁵ Art. 20.5. Abs. 1 GO FCI.

²⁶ Art. 20.5. Abs. 2 GO FCI.

²⁷ Geschäftsordnung der FCI genehmigt von der Außerordentlichen Generalversammlung in Brüssel, August 2018; geändert durch die Generalversammlung der FCI in Shanghai am 29. April 2019.

²⁸ Gebrauchseigenschaften beim Beagle sind die in der Anlagenprüfung geforderten Anlagen der Schussfestigkeit und des Spurlautes.

²⁹ Art. 4.1. GO FCI.

³⁰ Art. 4.2. GO FCI.

³¹ Präambel 1.1. IZR FCI; so auch 4.3. Satz 1 GO FCI.

³² Präambel 1.2. IZR FCI; so auch 4.3. Satz 1 GO FCI.

Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben; z.B. Wesensschwäche,³³ angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie.³⁴

Als Eigentümer des Beagles gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.³⁵ Schon deshalb sind der Eintrag des Eigentümerwechsels und des neuen Eigentümers in die Ahnentafel und ein schriftlicher Vertrag bei Erwerb des Beagles wichtig.

Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.³⁶ Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind.³⁷

Als Deckrüdenhalter³⁸ gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.³⁹

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtabtretung).⁴⁰ Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, evtl. auch dem zuständigen Rassezuchtverein für diese Rasse rechtzeitig zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Parteien genau zu regeln.⁴¹

Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne des IZR FCI als Eigentümer der Hündin.⁴²

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten.⁴³

Für den konkreten Deckakt empfiehlt das IZR FCI den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen.⁴⁴

Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.⁴⁵

Die Kosten hat grundsätzlich der Züchter zu tragen. Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Halter des Deckrüden, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf Lasten des Eigentümers.⁴⁶

Im Fall des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, lässt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf

³³ Die fehlende Schussfestigkeit ist in meinen Augen eine Wesensschwäche, weshalb ein nicht schussfester Beagle nicht zur Zucht zugelassen werden sollte.

³⁴ Präambel 1.3. IZR FCI.

³⁵ Präambel 2.2. IZR FCI.

³⁶ Art. 4.4. GO FCI

³⁷ 14 Abs. 1 IZR FCI.

³⁸ Die ZO BCD hat mit Änderung der ZO in 10/2025 den Begriff Deckrüdenhalter – früher: Deckrüdenbesitzer – übernommen. In der ZO BCD findet sich aber keine Begriffsbestimmung.

³⁹ Präambel 2.3. IZR FCI.

⁴⁰ 14 Abs. 2 IZR FCI.

⁴¹ 14 Abs. 3 IZR FCI.

⁴² 14 Abs. 4 IZR FCI. D.h. ihn treffen alle Rechte und Pflichten des Eigentümers der Hündin.

⁴³ Präambel 1 a.E. IZR FCI.

⁴⁴ Präambel 3 Satz 1 IZR FCI.

⁴⁵ Präambel 2.1. IZR FCI.

⁴⁶ Präambel 3 Satz 2 f IZR FCI.

dem schnellsten Wege den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin. Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muss ihm Gelegenheit dazu gegeben werden. Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadenersatzpflichtig. Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.⁴⁷

Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden zuzuführen. Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.⁴⁸ Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war. Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.⁴⁹

Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:^{50, 51}

- Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters.
- Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkte des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin
- Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen. Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.⁵²

Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grunde nicht deckt oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die in der IZR FCI erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.⁵³ Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen.⁵⁴ Es sei denn, die Deckrüdenhalter und Züchter haben etwas anderes vereinbart.

Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:⁵⁵

- Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
- Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden.
- Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt.
- Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
- Regelung der Transportkosten.
- Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft oder wenn der ausgewählte Welpe vor der Abgabe eingeht.

⁴⁷ Präambel 3 Satz 2 f IZR FCI.

⁴⁸ Präambel 6 IZR FCI.

⁴⁹ Präambel 8 IZR FCI.

⁵⁰ Präambel 8 IZR FCI.

⁵¹ Der BCD stellt dazu das Formular Deckmeldung zur Verfügung; <https://www.beagleclub.de/index.php/deckmeldung>.

⁵² Präambel 9 IZR FCI.

⁵³ Präambel 10 IZR FCI.

⁵⁴ Präambel 11 IZR FCI.

⁵⁵ Präambel 11 IZR FCI.

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten. Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten. Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Handänderung desselben oder mit dem Tode der Hündin.⁵⁶

Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.⁵⁷

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder^{58, 59} haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehende Schäden. Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.⁶⁰

Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.⁶¹

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, gegenüber der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.⁶² Sowohl der Deckrüde selbst als auch sein Sperma werden rechtlich als Eigentum betrachtet.⁶³ Bei der Entnahme von Samen zur Verarbeitung muss das Eigentum an dem Samen in einem schriftlichen Dokument festgehalten werden. In dem Dokument sollten auch das Entnahmedatum, die Spermadosen, die Identifizierung der Spermadosen, der Lagerort und die Identifizierung des Deckrüden angegeben werden.⁶⁴ Für jeden Hund, von dem Sperma gelagert wird, sollte ein DNA-Profil erstellt werden.⁶⁵

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter 8 a bis g IZR FCI erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.⁶⁶

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin.⁶⁷ Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin.⁶⁸

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In diesem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.⁶⁹

⁵⁶ Präambel 12 IZR FCI.

⁵⁷ Präambel 12 IZR FCI.

⁵⁸ § 833 Satz 1 BGB: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“ Tierhalter in diesem Sinn ist derjenige, der die tatsächliche und dauerhafte Sachherrschaft über das Tier ausübt. Er bestimmt, wo das Tier lebt, wie es gehalten und beaufsichtigt wird. Die Haltung erfolgt im eigenen Interesse. Der Halter trägt die Kosten für die Anschaffung, den Unterhalt (Futter, Tierarzt etc.) und den möglichen Verlust des Tieres.

⁵⁹ § 834 Satz 1 BGB: „1Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt.“ Im Gegensatz zum Halter ist der Tierhüter lediglich vertraglich für die vorübergehende Beaufsichtigung des Tieres verantwortlich (§ 834 BGB). Er hat keine dauerhafte Bestimmungsmacht und trägt kein wirtschaftliches Risiko. Beispiele sind Tierpensionen, Hundesitter oder Tierärzte, aber auch Deckrüdenhalter bei denen das Tier nur für eine bestimmte Zeit betreut wird.

⁶⁰ Das sollte der Deckrüdenhalter beachten und den Deckungsumfang seiner Haftpflichtversicherung prüfen.

⁶¹ 13 Abs. 1 IZR FCI.

⁶² 13 Abs. 2 Satz 1 IZR FCI.

⁶³ 13 Abs. 4 Satz 1 IZR FCI.

⁶⁴ 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 IZR FCI.

⁶⁵ 13 Abs. 4 Satz 4 IZR FCI.

⁶⁶ 13 Abs. 2 Satz 2 IZR FCI.

⁶⁷ 13 Abs. 2 Satz 3 IZR FCI.

⁶⁸ 13 Abs. 2 Satz 4 IZR FCI.

⁶⁹ 13 Abs. 2 Satz 5 und 6 IZR FCI.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.⁷⁰

Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.⁷¹

Solange sich ein Welpen in der Obhut des Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer geistig und physisch gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten.⁷² Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden und die Exportahntafeln müssen auf deren Namen ausgestellt sein.⁷³

Jeder Hund, bei einem FCI-Mitglied oder Vertragspartner gezüchtet und eingetragen, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen.⁷⁴

Ein Wurf ist bei dem Mitglied oder Vertragspartner des Landes einzutragen, in dem sein Züchter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und der Wurf geboren wurde. Ausnahmen können im gegenseitigen Einverständnis zwischen den beteiligten Mitgliedern oder Vertragspartnern vereinbart werden.⁷⁵

Alle Mitglieder und Vertragspartner müssen bei der Geschäftsstelle die Eintragung neuer Zwingernamen in das internationale FCI-Verzeichnis der Zwingernamen beantragen. Ein nationaler Hundeverband kann einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn der Züchter offiziell seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem betreffenden Land hat.⁷⁶ Die Vereinigung anerkennt Miteigentum an Zwingernamen. Allerdings muss im Falle einer Zwingergemeinschaft pro Wurf bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.⁷⁷

Wenn der Eigentümer des Zwingernamens für eine (un)bestimmte Zeit in das Land eines anderen FCI-Mitglieds oder Vertragspartners umzieht, muss er die Übertragung rechtzeitig vor Geburt der Welpen beim neuen nationalen Hundeverband beantragen, der dann die FCI darüber unterrichten muss. Nach der Übertragung darf der Eigentümer des Zwingernamens ausschließlich im Land, in das der Zwingername übertragen wurde, züchten.⁷⁸

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen die von anderen Mitgliedern und von Vertragspartnern eingetragenen Zwingernamen.⁷⁹

Die Vereinigung ist für die strenge Kontrolle des internationalen Verzeichnisses verantwortlich, um jede Doppeleintragung und Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen könnten, zu vermeiden. Die Kriterien zur Ermittlung, ob ein Zwingername registriert werden kann oder nicht, liegen vollständig bei der Geschäftsstelle und müssen von den Mitgliedern und Vertragspartnern respektiert werden. Zwingernamen, die eingetragenen Marken ähnlich sind, werden nicht akzeptiert.⁸⁰

Für die Erteilung und Benutzung der Zwingernamen gelten folgende Bestimmungen:⁸¹

- Hunde dürfen in ihrem offiziellen Namen als Präfix oder Suffix keinen anderen Zwingernamen als denjenigen ihrer Züchter tragen. Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Welpengeburt.⁸²

⁷⁰ 13 Abs. 3; 8 IZR FCI.

⁷¹ 17 IZR FCI.

⁷² Art. 4.5. GO FCI.

⁷³ 15 Abs. 3 IZR FCI.

⁷⁴ 18 Abs. 1 IZR FCI. Jetzt Chip-Nummer früher Tätowierung.

⁷⁵ 18 Abs. 3 IZR FCI; Art. 20.1. Abs. 2 und 3 GO FCI.

⁷⁶ Art. 21.1. Abs. 1 GO FCI.

⁷⁷ Art. 21.1. Abs. 2 GO FCI.

⁷⁸ 18 Abs. 4 IZR FCI.

⁷⁹ Art. 21.2. GO FCI.

⁸⁰ Art. 21.3. GO FCI.

⁸¹ Art. 21.4. GO FCI.

⁸² Art. 21.4.a GO FCI.

- Nach der offiziellen Eintragung dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingername abgeändert werden.⁸³
- Der nationale Hundeverband kann bei der FCI registrierte Zwingernamen auf den Abstammungsurkunden vermerken, wenn die betreffende Rasse vom nationalen Hundeverband, der die Abstammungsurkunde ausstellt, und/oder von der FCI anerkannt ist.⁸⁴
- Ein Züchter kann nur einen Zwingernamen pro Rasse registrieren, außer wenn ein zweiter Zwingername gemeinsam mit einem Mitzüchter registriert wird. Ein Züchter kann mehrere Zwingernamen für andere Rassen registrieren lassen.⁸⁵
- Die Erteilung eines Zwingernamens erfolgt persönlich und auf Lebenszeit, solange sein Inhaber nicht schriftlich darauf verzichtet. Er erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten. Der nationale Hundeverband kann die Abtretung eines Zwingernamens an die Erben eines Züchters gestatten, nachdem der Erbanfall ordnungsgemäß nachgewiesen wurde. Der Inhaber eines Zwingernamens kann, den Ehegatten, Nachkommen oder Seitenverwandte, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mindestens achtzehn Jahre alt sind, an der Führung der Zucht beteiligen. Der ursprüngliche Inhaber des Zwingernamens bleibt der Vertreter der Zucht des entsprechenden Zwingers.⁸⁶
- Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehr Personen müssen ihren eigenen gemeinsamen Zwingernamen beantragen; hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften. Veränderungen in der Zusammensetzung der Vereinigung müssen der FCI mitgeteilt werden. Alle anderen Belange werden entsprechend den Bestimmungen des zuständigen nationalen Hundeverbandes geregelt. Vor dem Umzug in ein anderes Land, in dem die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat, wird von jedem Züchter verlangt, dass er sowohl das Mitglied oder den Vertragspartner seines bisherigen als auch das Mitglied oder den Vertragspartner seines neuen Landes des gesetzlichen Wohnsitzes über seinen Umzug informiert, um den ordnungsgemäßen Transfer sicherzustellen. Zudem haben beide Mitglieder oder Vertragspartner offiziell die Geschäftsstelle über ihre Zustimmung zum Wechsel des gesetzlichen Wohnsitzes zu informieren.⁸⁷
- Die Bedingungen, unter denen ein Zwingername zu verwenden ist, basieren auf den Vorschriften und Regeln des jeweiligen nationalen Hundeverbands. Im Hinblick auf die Verwendung nach einer Trennung oder Scheidung muss von den ehemaligen Inhabern des Zwingernamens eine rechtsgültige Bescheinigung mit der klaren Angabe darüber vorgelegt werden, wer zukünftig zur Verwendung des Zwingernamens berechtigt ist. In diesem Fall darf der Zwingername auf den neuen Inhaber übertragen werden, insofern er die Anforderungen des nationalen Hundeverbandes bezüglich der Inhaber von Zwingernamen erfüllt.⁸⁸
- Wird bei einem nationalen Hundeverband eine Beschwerde eingereicht, darf dieser Zwingername nicht mehr benutzt werden, bis der nationale Hundeverband dem Inhaber des Zwingernamens eine Bestätigung zukommen lässt.⁸⁹

Zuchttiere

Zu den zur Zucht eingesetzten Hunden findet sich in den IZR FCI keine ausdrücklichen Regelungen. Diese bleiben den nationalen Rassehunde-Zuchtvereinen vorbehalten.

Ergänzende Bestimmungen

Normalerweise darf die Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. In Abweichungsfällen sind die Landesverbände verpflichtet, die Abstammung durch eine DNA-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu bestätigen.⁹⁰

Bei Untersuchungen der Elternschaft sollten internationale Standard „markers“ verwendet werden und die Ergebnisse im Register des nationalen Hundeverbandes zur Verfügung stehen. Die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.⁹¹

⁸³ Art. 21.4.b GO FCI.

⁸⁴ Art. 21.4.c GO FCI.

⁸⁵ Art. 21.4.d GO FCI.

⁸⁶ Art. 21.4.e Abs.1 GO FCI.

⁸⁷ Art. 21.4.e Abs.2 GO FCI.

⁸⁸ Art. 21.4.e Abs.3 GO FCI.

⁸⁹ Art. 21.4.e Abs.4 GO FCI.

⁹⁰ 18 Abs. 6 IZR FCI.

⁹¹ 18 Abs. 2 IZR FCI.



VDH-Zucht-Ordnung⁹² - VDH-ZO

Allgemeines

Die VDH-ZO ist eine Rahmenordnung; sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der FCI in der jeweils gültigen Fassung fest, die von den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH eingehalten und rassespezifisch ergänzt werden müssen.⁹³

Ziel der VDH-ZO ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und seiner Mitgliedsvereine an die Zucht von Hunden.⁹⁴

Verantwortlichkeiten

Rassehunde-Zuchtverein im Sinne dieser Ordnung ist jeder VDH-Mitgliedsverein, der für die von ihm betreute(n) Rasse(n) ein Zuchtbuch führt – so der BCD.

Nach § 2.1. VDH-ZO ist bzw. hat der BCD

- für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches/Registers der von ihm betreuten Rasse Beagle verantwortlich;
- nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung seines Regelwerkes verpflichtet;
- dafür Sorge zu tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zu den Zuchtbüchern verwehrt bleibt;
- für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz ihrer Zuchtwarte verantwortlich und hat dies durch geeignete Bestimmungen zu regeln;
- für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung seiner Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich;
- für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich.

Diese Aufgaben werden in den Satzungen und Ordnungen jedes Rassehund-Zuchtvereins an Zuchtverantwortliche übertragen. Nach der Satzung des BCD sind dies der Zuchtleiter,⁹⁵ Zuchtbuchstelle, die Mitglieder der Zuchtkommission,⁹⁶ die Zuchtwarte,⁹⁷ die Zuchtschaurichter,⁹⁸

Zuchtverantwortliche dürfen sich im Zusammenhang mit eigenen Zuchtmaßnahmen nicht selbst Genehmigungen erteilen. Für genehmigungspflichtige Zuchtmaßnahmen der Zuchtverantwortlichen, die nicht aufgrund von eindeutig definierten Voraussetzungen erteilt werden, obliegt das Genehmigungsverfahren dem Vorstand des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins.⁹⁹

⁹² VDH-Zucht-Ordnung - Stand: 01.09.2024 – eingetragen beim AG Dortmund am 21.05.2025 (VDH-ZO).

⁹³ § 1.1. VDH-ZO

⁹⁴ Präambel Abs. 2 VDH-ZO

⁹⁵ § 15.1. Satzung BCD; § 3.1. ZO BCD.

⁹⁶ § 22.2. Satzung BCD: Zuchtleiter, Vorsitzenden für das Jagdgebrauchshundewesen, Richterobmann, zwei gewählte Zuchtwarte, zwei gewählte Züchter.

⁹⁷ § 22.3. Satzung BCD; § 3.3. ZO BCD.

⁹⁸ § 16.1.d. Satzung BCD.

⁹⁹ § 4.10. VDH-ZO.

Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat.¹⁰⁰

Zuchtwarte im Sinn der VDH-ZO sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde-Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.¹⁰¹

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind¹⁰²

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein,
- Züchterfahrung,
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse sowie
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

Diese Voraussetzungen sollten anlässlich einer Prüfung durch den Rassehunde-Zuchtverein festgestellt werden.¹⁰³ Der VDH kann einen Pool von VDH-lizenzierten Zuchtwarten schaffen, auf die die Rassehunde-Zuchtvereine und der VDH bei Bedarf zurückgreifen können.¹⁰⁴

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen jedoch ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstättenbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.¹⁰⁵ Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip-/Tätowiernummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet).¹⁰⁶ Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP (European Scientific Counsel Companion Animal Parasites) Deutschland e. V.¹⁰⁷ entwurmt sein.¹⁰⁸

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.¹⁰⁹

Zuchtbuch, Ahnentafeln, Register

Jeder Rassehunde-Zuchtverein hat ein Zuchtbuch mit Register zu führen.¹¹⁰ Sie sind verpflichtet, bis zum 1. Juli des Folgejahres ein Exemplar ihres Zuchtbuches oder alternativ eine Datei mit den vollständigen Zuchtbuchdaten unaufgefordert der VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.¹¹¹ Dies erfolgt im BCD unter Leitung des Zuchtleiters über die Zuchtbuchstelle.

¹⁰⁰ § 8.1. Satz 1 VDH-ZO.

¹⁰¹ § 8.2. Abs. 1 VDH-ZO.

¹⁰² § 8.2. Abs. 2 VDH-ZO.

¹⁰³ § 8.2. Abs. 3 VDH-ZO.

¹⁰⁴ § 8.2. Abs. 4 VDH-ZO.

¹⁰⁵ § 8.3.VDH-ZO.

¹⁰⁶ Am 1. Dezember 2015 hat die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems ihre Arbeit aufgenommen. Sie bewertet den Einsatz von Impfstoffen in der Tiermedizin, spricht Empfehlungen zur Verwendung von Impfstoffen aus und berät die Bundesregierung; <https://www.tieraerzteverband.de/bpt/berufspolitik/Impfkommision/>

¹⁰⁷ Das European Scientific Counsel Companion Animal Parasites (ESCCAP) ist eine in Großbritannien eingetragene Vereinigung. Sie wurde im Jahr 2005 von acht europäischen Veterinärparasitologen gegründet. Inzwischen sind 19 europäische Länder bei ESCCAP vertreten. In Deutschland ist ESCCAP ein eingetragener Verein (ESCCAP Deutschland e. V.); <https://www.escap.de/ueber-escap/>.

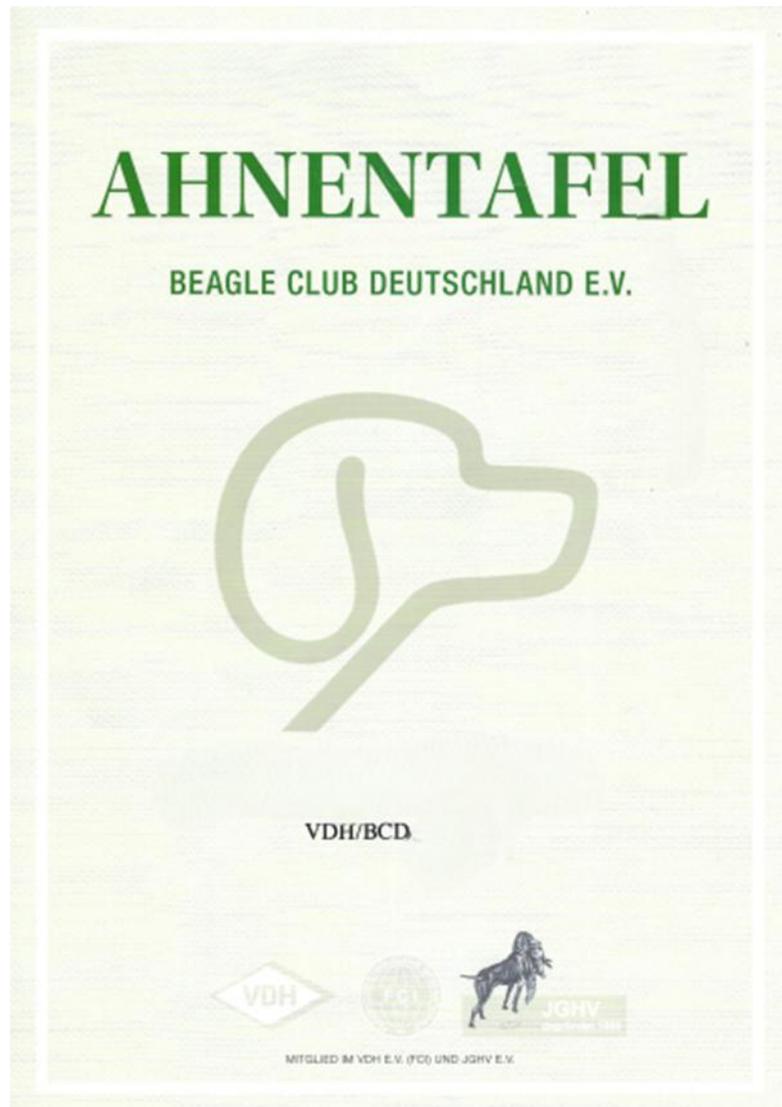
¹⁰⁸ § 8.4.VDH-ZO.

¹⁰⁹ § 8.5.VDH-ZO.

¹¹⁰ § 3.1. VDH-ZO.

¹¹¹ I.1. VDH-ZB.

Ferner sind Ahnentafeln als Auszug aus dem Zuchtbuch bzw. Registrierbescheinigungen als Auszug aus dem Register zu erstellen.¹¹² Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung auszuführen, dass diese Eigentum des ausstellenden Vereins ist.¹¹³



Titelseite der Ahnentafel des BCD

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.¹¹⁴ Alle Hunde, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können, sind im Zuchtbuch einzutragen. Sowohl auf diesem Eintrag als auch auf der korrespondierenden Ahnentafel ist für diese Hunde zu vermerken, dass der Hund gemäß den Regularien von VDH und FCI gezüchtet wurde und durch VDH und FCI anerkannt ist. Dies muss bei Ahnentafeln dadurch geschehen, dass die Logos von VDH und FCI deutlich sichtbar auf dem Papier aufgebracht sind.¹¹⁵ Die Mitgliedsvereine des VDH sind verpflichtet, die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen, bei nationalen Rassen sind die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen nur mit dem Emblem des VDH zu kennzeichnen. Es wird den Mitgliedsvereinen empfohlen, den von ihnen verwendeten Zuchtbuchnummern die Buchstaben VDH voranzustellen.¹¹⁶

¹¹² § 3.1. VDH-ZO.

¹¹³ I.2.; I.17.5. Abs. 7 VDH-ZB.

¹¹⁴ § 3.2. VDH-ZO.

¹¹⁵ § 3.2.a. VDH-ZO.

¹¹⁶ I.11. VDH-ZB.

Im Zuchtbuch/Register müssen alle innerhalb eines Mitgliedsvereins gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.¹¹⁷ Die einzelnen Würfe einer Hündin sollten unter Angabe des Wurfdatums und Wurfstärke auf deren Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen werden. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.¹¹⁸ Die Namensgebung der Würfe eines Züchters sollte in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden; d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.¹¹⁹

Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft. Über die einzutragenden Titel entscheidet der Rassehunde-Zuchtverein; FCI-Titel müssen eingetragen werden.¹²⁰

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe ihrer Züchter auszustellen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.¹²¹

Hunde, die keine von VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, können nach Wahl des Rassehunde-Zuchtvereins ebenfalls im Zuchtbuch geführt und/oder in das Register des Zuchtbuchs eingetragen werden. Der Rassehunde-Zuchtverein hat dafür zu sorgen, dass Verwechslungen mit Hunden, die von VDH/FCI anerkannt sind, ausgeschlossen sind. Soll eine Eintragung im Zuchtbuch erfolgen, gelten insoweit die „Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch-/Registerführung für Hunde ohne VDH-/FCI-erkannte Ahnentafel“.¹²²

Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, sind von den anderen Vereinen anzuerkennen und dürfen nicht eingezogen und durch eigene ersetzt werden.¹²³

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom Rassehunde-Zuchtverein, Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweiligen gültigen Gebührenliste zu entnehmen.¹²⁴

Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel-/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist.¹²⁵ Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.¹²⁶

Eigentumswechsel des Hundes sollen auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.¹²⁷

Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Zucht mit Registerhunden zulassen.¹²⁸

Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den Rassehunde-Zuchtverein nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinanderfolgende

¹¹⁷ I.12. VDH-ZB.

¹¹⁸ I.7. VDH-ZB.

¹¹⁹ I.13. VDH-ZB.

¹²⁰ I.15. VDH-ZB.

¹²¹ I.8. VDH-ZB.

¹²² § 3.2.b. VDH-ZO.

¹²³ I.3. VDH-ZB.

¹²⁴ I.4. VDH-ZB.

¹²⁵ I.5. Satz 1 VDH-ZB.

¹²⁶ I.5. Satz 1 VDH-ZB.

¹²⁷ I.6. VDH-ZB.

¹²⁸ § 3.5. VDH-ZO.

Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk (z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“, etc.) auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.¹²⁹

Die Vereine haben ihren Mitgliedern Einsicht in das vollständige Zuchtbuch zu gewähren.¹³⁰

Zuchtbücher/Register müssen mindestens folgende für die Rasse relevante Informationen enthalten:¹³¹

Allgemein	Verein und Rasse	
	Varietät	z. B. Haararten, Farben
	Zwingername und Name sowie Anschrift der Züchter	Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)
Würfe	Deck- und Wurfstag	
	Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
	Geschlecht	Erst Rüden, dann Hündinnen
	„Vorname“ der Welpen	Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.
	Zuchtbuchnummer	
	Chip- oder Tätowier-Nummer	
	Farbe	
	Haarart	
	Besonderheiten der Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch
	Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme Einhodigkeit
	Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren	Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.
	Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des VDH gezüchtet“

In das Zuchtbuch/Register eines VDH-Mitgliedsvereines können, soweit diese Hunde als VDH-/FCI- anerkannt werden sollen, nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von FCI- anerkannten Landesorganisationen übernommen werden. Wird von der jeweiligen Landesorganisation ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des VDH- Mitgliedsvereines.¹³² Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.¹³³ Entweder wird der Ursprungs-Zuchtbuchnummer eine Verwaltungsnummer des Vereins hinzugefügt oder eine „Übernahmebescheinigung“ erstellt. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden.¹³⁴

Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Erhält der Hund eine Verwaltungsnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen z. B. durch

¹²⁹ I.9. VDH-ZB.

¹³⁰ § 3.7. VDH-ZO.

¹³¹ I.14. VDH-ZB.

¹³² I.16. Abs. 1 VDH-ZB.

¹³³ I.16. Abs. 2 VDH-ZB.

¹³⁴ I.16. Abs. 3 VDH-ZB.

Hinzufügen eines „Ü“. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.¹³⁵

Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, ein Register zu führen.¹³⁶ In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen für die Rasse zugelassenen VDH/FCI-Zuchtrichter eingetragen werden. Die Phänotyp-Begutachtungen dürfen ausschließlich in Deutschland durchgeführt werden.¹³⁷ Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.¹³⁸

Der VDH legt Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend) fest.¹³⁹

- Mindestalter des Hundes 15 Monate,¹⁴⁰
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an einen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut¹⁴¹
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowier-Nummer.¹⁴²

Die Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung erfolgt in der Regel anlässlich einer Ausstellung.¹⁴³ Es muss sichergestellt werden, dass mindestens ein VDH/FCI-Zuchtrichter, der für die betreffende Rasse zugelassen ist, die Beurteilung vornimmt. Es wird empfohlen, dass zwei bzw. drei Zuchtrichter die Phänotyp-Beurteilung gemeinsam durchführen.¹⁴⁴

Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den Rassehunde-Zuchtverein ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.¹⁴⁵

Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung zu registrieren, muss dem Hunde-Eigentümer geboten werden.¹⁴⁶

Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich.¹⁴⁷

Die Registerbescheinigung ist als solche klar und eindeutig zu kennzeichnen; eine Verwechslungsgefahr mit einer Ahnentafel muss ausgeschlossen sein. Bei Verwendung der Ahnentafelformulare des Vereins ist unbedingt darauf zu achten, dass das Wort „Ahnentafel“ oder „Abstammungsnachweis“ unkenntlich gemacht wird. Eine Registerahnentafel o. ä. gibt es nicht!¹⁴⁸

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen:¹⁴⁹

- Rufname des Hundes - kein Zwingername!
- Wurfdatum - sofern bekannt,

¹³⁵ I.16. Abs. 4 VDH-ZB.

¹³⁶ § 3.3. VDH-ZO.

¹³⁷ § 3.3. VDH-ZO.

¹³⁸ § 3.4. VDH-ZO.

¹³⁹ I.17.1. VDH-ZB.

¹⁴⁰ I.17.1.1. Abs. 1 VDH-ZB.

¹⁴¹ I.17.1.1. Abs. 2 VDH-ZB. Die Antragstellung durch einen nicht-anerkannten Verein für dessen Mitglieder ist nicht zulässig.

¹⁴² I.17.1.1. Abs. 3 VDH-ZB.

¹⁴³ I.17.1.2. Abs. 1 VDH-ZB.

¹⁴⁴ I.17.1.2. Abs. 2 VDH-ZB.

¹⁴⁵ I.17.1.2. Abs. 3 VDH-ZB.

¹⁴⁶ I.17.1.3. Abs. 1 VDH-ZB.

¹⁴⁷ I.17.1.3. Abs. 2 VDH-ZB.

¹⁴⁸ I.17.1.5. Abs. 4 VDH-ZB.

¹⁴⁹ I.17.1.5. Abs. 8 VDH-ZB.

- Geschlecht,
- Farbe,
- Tätowier- oder Chipnummer,
- Angaben zum Eigentümer

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.¹⁵⁰

In das Register werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem FCI-/VDH-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird, z. B. durch Integrieren eines „R“ in die ZB-Nummer der Welpen. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.¹⁵¹

Für Hunde, die im Sinne von § 3 Abs. 2 b VDH-ZO in das Zuchtbuch eines Rassehunde-Zuchtvereins übernommen werden, gelten die Regelungen der „Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch-/Registerführung für Hunde ohne VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel“.¹⁵² Im Zuchtbuch ohne den Zusatz „dieser Hund/diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt“ geführte Hunde und deren Nachfahrgenerationen, die nicht über eine von VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung verfügen, werden nicht als VDH-/FCI-konform anerkannt. Für eine Anerkennung ab der vierten Nachfahrgeneration als VDH-/FCI-konform ist eine Registrierung des Hundes gemäß § 3 Abs. 3 ff VDH-ZO erforderlich.

Eine Teilnahme an vom VDH anerkannten Ausstellungen ist nur möglich, wenn der Hund zuvor gemäß Ziffer 17 der Durchführungsbestimmung zur VDH-Zucht-Ordnung „Zuchtbuch-/Registerführung“ phänotypisiert und registriert wurde. Nach erfolgter Phänotypisierung und Registrierung gelten die Bestimmungen für registrierte Hunde entsprechend.

Zucht, Zuchtzulassung, Zwingername

Auch der VDH trifft in der VDH-ZO keine Begriffsbestimmung der Zucht. Aber die Zielsetzung ist klar:

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,

- die rassespezifischen Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
- die Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.¹⁵³

Dem Internationalen Zuchtreglement der FCI folgend schreibt auch der VDH vor, dass zur Zucht nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden dürfen.¹⁵⁴ Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.¹⁵⁵

Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register eines VDH-Mitgliedsvereins eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der

¹⁵⁰ I.17.1.5. Abs. 9 VDH-ZB.

¹⁵¹ I.17.2. VDH-ZB.

¹⁵² I.16. Abs. 5 VDH-ZB.

¹⁵³ § 4.1. VDH-ZO.

¹⁵⁴ § 5.2.VDH-ZO; I.2. Satz 1 VDH-ZZL.

¹⁵⁵ I.2. Satz 1 VDH-ZZL.

Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für zuchtausschließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.¹⁵⁶

Was aber sind diese rassespezifischen Leistungsanforderungen an den Beagle? Die Antwort auf diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch meine Ausführungen.

Der BCD will die Zucht reinrassiger Beagle, deren jagdliche Veranlagung und Eignung fördern und schützen.¹⁵⁷ Er hat es sich gemäß seiner Satzung und Zuchtordnung zum Ziel gesetzt, die jagdlichen Eigenschaften des Beagles im Sinn der deutschen Jagdpraxis durch Abhaltung und Unterstützung von jagdlichen Anlagen- und Leistungsprüfungen, zu erhalten und zu fördern.¹⁵⁸ Besondere Rasseeigenschaften sind der Spurlaut, die Schweißarbeit und das Stöbern.¹⁵⁹ Die erfolgreiche Spurlautprüfung (Anlagenprüfung) sollte jedem verantwortungsvollen Züchter, dem es um den Gesamtcharakter der Rasse geht, selbstverständlich sein.¹⁶⁰

Wird die Forderung der VDH-ZO wirklich ernst genommen und die zentrale Bedeutung rassespezifischer Leistungsanforderungen in den Fokus gerückt, führt kein Weg daran vorbei die Anlagenprüfung mit Schussfestigkeits- und Spurlautprüfung zur Zuchtzulassungsvoraussetzung zu erheben.

Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind danach folgende Mindestanforderungen erforderlich:

Der Verein muss Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit, die rassespezifischen Prioritäten enthalten, festlegen und eindeutig regeln.¹⁶¹ Zur Bekämpfung erblicher Defekte schreibt der VDH ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm vor, welches unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, -auswertung und evtl. Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien regelt.¹⁶²

Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung sollte der Verein rassespezifische Verfahren entwickeln,¹⁶³ die durch eines der drei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden kann:¹⁶⁴

- Leistungsüberprüfung im Rahmen einer separaten jagdlichen Prüfungen bei Jagdhunden,¹⁶⁵
- gesonderte Verhaltensüberprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung¹⁶⁶ oder
- Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer Ausstellung.¹⁶⁷

Der VDH empfiehlt für den Beagle als Jagdhund eine Leistungsüberprüfung im Rahmen einer separaten jagdlichen Prüfung oder eine gesonderte Verhaltensüberprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung.¹⁶⁸

Auch für den Nachweis der Mindestanforderung Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sollte der Verein ein Verfahren entwickeln.¹⁶⁹ Dazu gibt der VDH zwei Varianten vor:

- Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung,¹⁷⁰ die durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter oder Formwertrichter zu erfolgen hat; erfolgt die Beurteilung durch ein Gremium, so muss diesem ein für die Rasse zugelassener Zuchtrichter oder Formwertrichter vorstehen;

¹⁵⁶ I.10. VDH-ZB.

¹⁵⁷ § 2.1. Satzung BCD.

¹⁵⁸ § 1 PO Jagd BCD.

¹⁵⁹ § 1 PO Jagd BCD.

¹⁶⁰ § 1 PO Jagd BCD.

¹⁶¹ § 5 2.a VDH-ZO; I.1.A., II.1. Durchführungsbestimmungen Zuchtzulassung (VDH-ZZL).

¹⁶² § 6.2. Abs. 1 VDH-ZO.

¹⁶³ § 5 2.b VDH-ZO; I.1.B., III.1. VDH-ZZL.

¹⁶⁴ III.2. VDH-ZZL.

¹⁶⁵ III.2.a. VDH-ZZL.

¹⁶⁶ III.2.b. VDH-ZZL.

¹⁶⁷ III.2.c. VDH-ZZL.

¹⁶⁸ III.3. VDH-ZZL.

¹⁶⁹ § 5 2.c VDH-ZO; I.1.C., IV.1. VDH-ZZL.

¹⁷⁰ IV.2.a. VDH-ZZL. Eine Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender.

- es wird empfohlen, als Zugangsvoraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung mindestens eine Teilnahme an einer Rassehunde-Ausstellung vorzusehen, oder
- Formwert-Beurteilung anlässlich von Rassehunde-Ausstellungen, wobei die Einzelheiten der Verein zu regeln hat.¹⁷¹

Empfohlen wird eine Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung.¹⁷²

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann.¹⁷³ Diese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen allein nicht ausreichen.¹⁷⁴ Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.¹⁷⁵

Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung des Hundes zu bescheinigen¹⁷⁶ und der BCD hat eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde zu führen.¹⁷⁷

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.¹⁷⁸

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.¹⁷⁹ Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.¹⁸⁰ Die nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zuname.¹⁸¹

Es wird zwar noch zwischen internationalem Zwingernamenschutz¹⁸² und nationalem Zwingernamenschutz¹⁸³ unterschieden, aber seit dem 1.1.2016 dürfen Zwingernamen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen genießen Bestandsschutz.¹⁸⁴

Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom Antragsteller – den künftigen Züchter - über den Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit des Antragstellers voraus.¹⁸⁵

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.¹⁸⁶ Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt werden.¹⁸⁷ Ein geschützter Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde.¹⁸⁸ Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.¹⁸⁹

Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis

¹⁷¹ IV.2.b. VDH-ZZL. Z.B. Nachweis von zweimal mindestens „Sehr gut“ als Formwertnote durch zwei verschiedene Zuchtrichter.

¹⁷² IV.3. VDH-ZZL.

¹⁷³ § 5 2. VDH-ZO. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden; I.3. VDH-ZZL.

¹⁷⁴ I.1. VDH-ZZL.

¹⁷⁵ § 5 3. VDH-ZO.

¹⁷⁶ § 5 2. VDH-ZO; I.5. VDH-ZZL.

¹⁷⁷ § 5.4. VDH-ZO; I.6. VDH-ZZL.

¹⁷⁸ I. Abs. 1 VDH-Zwingernamenschutz (ZNS).

¹⁷⁹ I. Abs. 2 VDH-ZNS.

¹⁸⁰ I. Abs. 3 VDH-ZNS.

¹⁸¹ I. Abs. 4 VDH-ZNS.

¹⁸² II. VDH-ZNS: über die FCI weltweit geschützt.

¹⁸³ II. VDH-ZNS: über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt.

¹⁸⁴ III VDH-ZNS.

¹⁸⁵ II.1. VDH-ZNS.

¹⁸⁶ II.2. VDH-ZNS.

¹⁸⁷ II.3. VDH-ZNS.

¹⁸⁸ II.4. VDH-ZNS. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht; <https://www.fci.be/de/affixes/>.

¹⁸⁹ II.4. VDH-ZNS.

zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.¹⁹⁰

Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.¹⁹¹

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,¹⁹²
- wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,¹⁹³
- wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird,¹⁹⁴
- wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehunde-Zuchtvereins verstoßen wird oder¹⁹⁵
- wenn der Züchter nicht mindestens einem VDH-Mitgliedsverein angehört.¹⁹⁶

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.¹⁹⁷

Zuchttiere

Ziel der VDH-ZO ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Dies setzt auch eine körperliche und geistige Reife der zur Zucht eingesetzten Hunde voraus.

Das zuchtfähige Alter des Rüden legen die Rassehunde-Zuchtvereine fest, wobei das Mindestalter von 12 Monaten nicht unterschritten werden darf.¹⁹⁸ Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird den Rassehunde-Zuchtvereinen für Rüden eine Begrenzung der Deckakte empfohlen.¹⁹⁹

Die erste Zuchtverwendung der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen.²⁰⁰ Sie darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.²⁰¹

Bei starken Würfen können die Rassehunde-Zuchtvereine Sonderbestimmungen erlassen, z.B. Einsatz von Ammen, Vorschriften für den Zeitpunkt des nächsten Belegens der Hündin und Sonderkontrollen.²⁰²

Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall der Rassehunde-Zuchtverein genehmigen. Erscheint eine Verlängerung des maximalen Zuchtalters für alle Hündinnen einer Rasse züchterisch sinnvoll, entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des VDH-Ausschuss für Zucht.²⁰³

Züchter und Deckrüdenhalter

Die VDH-ZO trifft weder eine Begriffsbestimmung für den Züchter noch für den Deckrüdenhalter, so dass insoweit auf das IZR-FCI zurückgegriffen werden muss. Danach gilt als Züchter eines Wurfs in

¹⁹⁰ II.5. VDH-ZNS.

¹⁹¹ II.6. VDH-ZNS.

¹⁹² II.7.a VDH-ZNS.

¹⁹³ II.7.b VDH-ZNS.

¹⁹⁴ II.7.c VDH-ZNS.

¹⁹⁵ II.7.d VDH-ZNS.

¹⁹⁶ II.7.e VDH-ZNS.

¹⁹⁷ II.8. VDH-ZNS.

¹⁹⁸ § 6.1. Abs. 1 VDH-ZO.

¹⁹⁹ § 4.6. VDH-ZO.

²⁰⁰ § 6.1. Abs. 2 Satz 1 VDH-ZO.

²⁰¹ § 6.2. Abs. 1 VDH-ZO.

²⁰² § 6.2. Abs. 2 VDH-ZO.

²⁰³ § 6.2. Abs. 3 VDH-ZO.

der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.²⁰⁴ Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.²⁰⁵

Voraussetzungen für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis sind kumulativ²⁰⁶

- die Sachkunde des Bewerbers,
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
- die Beantragung eines Zwingernamenschutzes sowie
- die Volljährigkeit des Antragstellers.

Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist der Rassehunde-Zuchtverein verantwortlich.²⁰⁷

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.²⁰⁸ Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.²⁰⁹

Jeder Züchter ist verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich ihrem jeweils zuständigen Rassehunde-Zuchtverein zu melden. Er ist verpflichtet, den vom Mitgliedsverein beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.²¹⁰

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen,²¹¹ so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.²¹²

Die Voraussetzungen für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken regelt der Rassehunde-Zuchtverein.²¹³

Als Deckrüdenhalter²¹⁴ gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.²¹⁵ Auch die Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.²¹⁶

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.²¹⁷ Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln,²¹⁸ Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.²¹⁹

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.²²⁰ Die übrigen Mitglieder der Züch-tergemeinschaft bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.²²¹ Jede Zuchtgemeinschaft hat einen voll-jährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.²²²

²⁰⁴ Art. 4.4. GO FCI

²⁰⁵ Art. 8.1. Satz 2 VDH-ZO

²⁰⁶ § 7.1. VDH-ZO.

²⁰⁷ § 7.1. VDH-ZO.

²⁰⁸ § 7.5. VDH-ZO.

²⁰⁹ § 7.6. VDH-ZO. Die Regelungen zu Zwingergemeinschaften sind der Durchführungsbestimmung „Zwingernamenschutz“ zur VDH-ZO zu entnehmen.

²¹⁰ § 7.4. VDH-ZO.

²¹¹ Dies ist beim Beagle so lange nicht der Fall, als der VJB nicht Mitglied des VDH ist.

²¹² § 7.2. VDH-ZO.

²¹³ § 7.3. VDH-ZO.

²¹⁴ Die ZO BCD hat mit Änderung der ZO in 10/2025 den Begriff Deckrüdenhalter – früher: Deckrüdenbesitzer – übernommen. In der ZO BCD findet sich aber keine Begriffsbestimmung.

²¹⁵ Präambel 2.3. IZR FCI.

²¹⁶ § 7.9. VDH-ZO.

²¹⁷ § 7.9. Abs. 1 VDH-ZNS.

²¹⁸ Zivilrechtlich wird die Züchtergemeinschaft in der Regel als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts gemäß den §§ 705 ff BGB zu qualifizieren sein.

²¹⁹ § 7.9. Abs. 2 VDH-ZNS.

²²⁰ § 7.9. Abs. 3 VDH-ZNS.

²²¹ § 7.9. Abs. 5 VDH-ZNS.

²²² § 7.9. Abs. 4 VDH-ZNS.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwinger-namen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter.²²³

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.²²⁴

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.²²⁵

Die folgenden Verpaarungen sind verboten:²²⁶

- Vollgeschwister untereinander,
- Halbgeschwister untereinander,
- Väter mit ihren Töchtern oder Enkelinnen sowie Mütter mit ihren Söhnen und Enkeln.

Auch andere vergleichbar hohe Inzuchtbelastungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:²²⁷

- ein oder beide Elterntiere am Decktag keine Zuchtzulassung besaßen,²²⁸
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.²²⁹

Die Zuchtbuchsperrung - oft fälschlich als Zwingersperre, Zuchtverbot, Zuchtsperre etc. bezeichnet - ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.²³⁰

Eine Zuchtbuchsperrung ist insbesondere zu verhängen, wenn:²³¹

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.²³² Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.²³³ Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.²³⁴

²²³ § 7.9. Abs. 6, 7 VDH-ZNS.

²²⁴ § 7.9. Abs. 8 VDH-ZNS.

²²⁵ II.a. VDH-ZB.

²²⁶ § 4.3. VDH-ZO.

²²⁷ § 4.4. VDH-ZO.

²²⁸ § 4.4. VDH-ZO. Eine abweichende Regelung des Zuchtvereins bezüglich des Einsatzes ausländischer Deckrüden ist möglich.

²²⁹ § 4.4. VDH-ZO. In diesem Fall ist auch zu vermerken „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“.

²³⁰ II.9. VDH-ZB.

²³¹ § 4.5. Abs. 1 VDH-ZO.

²³² § 4.5. Abs. 2 VDH-ZO.

²³³ § 4.5. Abs. 3 VDH-ZO.

²³⁴ § 8.8. VDH-ZO.

Ergänzende Bestimmungen

Versuchszüchtungen, z. B. Kreuzungen von Rassen oder Rassevarietäten, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH durchgeführt werden.²³⁵

Paarungen von Farbvarianten dürfen von den Rassehunde-Zuchtvereinen dann untersagt werden, wenn für die Nachkommen eine erhöhte Gefahr erblicher Erkrankungen besteht oder die Verpaarungen durch Bestimmungen der FCI ausgeschlossen sind. Unter Tierschutzgesichtspunkten risikobehaftete Verpaarungen von Farbvarianten sind untersagt.²³⁶ Hier kann auch in der Zucht des BCD darüber nachgedacht werden, ob alle Farbvarianten züchterisch weiterverfolgt werden müssen.

Das Mindestgewicht von Hunden, die zur Zucht verwendet werden, beträgt 2 kg.²³⁷ Dieses Mindestgewicht ist beim Beagle kein Thema, haben doch die Welpen zum Abgabetermin höhere Gewichte.

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Die Rassehunde-Zuchtvereine können individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.²³⁸

Die Anforderungen für die Ammenaufzucht inklusive deren Überprüfung regeln die Rassehunde-Zuchtvereine.²³⁹

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.²⁴⁰

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehunde-Zuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).²⁴¹

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Rassehunde-Zuchtverein Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

November 2025

Peter Schacherbauer

²³⁵ § 9.1. VDH-ZO.

²³⁶ § 9.2. VDH-ZO.

²³⁷ § 9.3. VDH-ZO.

²³⁸ § 4.8. VDH-ZO.

²³⁹ § 4.9. VDH-ZO.

²⁴⁰ § 9.4. VDH-ZO.

²⁴¹ § 9.4. VDH-ZO.